

**Amt der Oö. Landesregierung**

Abteilung Wohnbauförderung

Harrachstraße 16a

4021 Linz

**ANSUCHEN UM WOHNBEIHILFE**gemäß dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 6/1993,  
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 86/2002

Eingangsstempel

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

**Förderungswerber/in**

Name	Vorname _____ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	Familienname _____ Geb.-Datum _____
Familienstand	ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/>
Sozialversicherungsnummer	_____
Adresse	PLZ _____ Ort _____
	Straße, Nummer _____
	Telefon (privat) _____ Telefon (dienstlich) _____
	Fax _____ E-Mail _____

Die Wohnung (das Eigenheim) wird von der (den) angeführten Person(en) seit dem \_\_\_\_\_ zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **jede** Person anzuführen ist.

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Förderungswerber/in	Einkommen
1.			Förderungswerber/in	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
2.				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
4.				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
5.				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
7.				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
8.				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Bestätigung der Gemeinde gemäß Hauptwohnsitzgemeinde:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift mit Stempel, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Förderungswerber/s**Überweisung der Wohnbeihilfe an**

Bankverbindung	Bankinstitut (Zweigstelle) _____
	BLZ _____ Kontonummer _____

## Dienstgeber/in (Pensionsstelle)

Name	
Adresse	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nummer _____
	Telefonnummer _____ Fax _____

### Nur bei Ansuchen um Wohnbeihilfe für eine nicht geförderte Mietwohnung

Ich erkläre, dass das Mietverhältnis nicht mit einer nahestehenden Person abgeschlossen wurde. Als nahestehende Person gilt der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder (z.B. Eltern, Kinder, Enkel), Verwandte im 2. Grad der Seitenlinie (z.B. Geschwister, Kinder der Geschwister), Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter im 2. Grad der Seitenlinie.

Das von \_\_\_\_\_ errichtete Wohnhaus wurde unter Zuhilfenahme eines Darlehens oder Zuschusses gefördert.

Die Größe der Wohnung beträgt \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

### Einkommen des/der Förderungswerber/in (jedes Einkommen ist anzugeben):

Ich erkläre an Eides statt, dass außer den beigeschlossenen Einkommensnachweisen in dem in Frage kommenden Zeitraum von mir bzw. von der (den) angeführten Person(en) keine anderen Einkünfte bezogen wurden.

Als Einkommen zählt jedes selbständige und unselbständige Einkommen, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe u. dgl.), Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Unterhaltsleistungen (nicht für Kinder), Sozialhilfe, Auslandseinkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid).

Einkommen	<input type="checkbox"/> kein Einkommen <input type="checkbox"/> 1 Einkommen <input type="checkbox"/> 2 Einkommen <input type="checkbox"/> 3 bzw. mehrere Einkommen
-----------	---

**Jede Änderung ist vom/von der Förderungswerber/in zu melden! Ich nehme zur Kenntnis, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des/der Förderungswerbers/in

### Einkommen des/der Ehegatten/in, Lebensgefährten/in (jedes Einkommen ist anzugeben)

Einkommen	<input type="checkbox"/> kein Einkommen <input type="checkbox"/> 1 Einkommen <input type="checkbox"/> 2 Einkommen <input type="checkbox"/> 3 bzw. mehrere Einkommen
-----------	---

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift des/der Ehegatten/in, Mitbewohners/in

### Einkommen einer weiteren Person (jedes Einkommen ist anzugeben)

Einkommen	<input type="checkbox"/> kein Einkommen <input type="checkbox"/> 1 Einkommen <input type="checkbox"/> 2 Einkommen <input type="checkbox"/> 3 bzw. mehrere Einkommen
-----------	---

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift der weiteren Person

Einkommensnachweise von weiteren Personen sind dem Ansuchen beizuschließen.

## Dem Ansuchen sind beizuschließen:

1. Lückenlose(r) Nachweis(e) über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres mittels Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe u. dgl.), Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistung (Scheidungsurkunde, Vergleichsausfertigung), Sozialhilfe, Auslandseinkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid). Ist aus dem letzten Kalenderjahr kein Einkommen vorhanden (z. B. bei Studenten, Hausfrauen, Schülern usw.) oder kein anrechenbares Einkommen bezogen worden (z. B. bei Lehrlingen), so ist bei einem Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Lehrzeit ein aktueller Monatslohnzettel vorzulegen.
2. Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises des Förderungswerbers / der Förderungswerberin. Kopie des Reisepasses (Name/Ausstellungsdatum) bei Nicht-EWR-Bürgern. Nur bei Erstansuchen notwendig.
3. Wohnungsaufwandbestätigung des Wohnungsunternehmens. Bei nicht geförderten Mietwohnungen ein vergebürhter Mietvertrag, aus welchem der Hauptmietzins bzw. das Entgelt ohne Umsatzsteuer und Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich ist.
4. Bei einer allfällig gewährten Mietzinsbeihilfe (Wohnhaussanierung) der diesbezügliche Bescheid des Wohnsitzfinanzamtes.
5. Bei Lehrlingen eine Kopie des Lehrvertrages.
6. Vergleichsausfertigung wenn geschieden.

### **WICHTIG NUR FÜR NICHT-EU(EWR)-BÜRGER!**

PERSONEN, DENEN NICHT AUF GRUND EINES STAATSVETRAGES INSBESONDERE IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION EINE FÖRDERUNG WIE INLÄNDERN ZU GEWÄHREN IST, DARF EINE FÖRDERUNG NUR GEWÄHRT WERDEN, WENN DIESE UNUNTERBROCHEN UND RECHTMÄßIG MEHR ALS 5 JAHRE IN ÖSTERREICH IHREN HAUPTWOHNSITZ HABEN UND EINKÜNFTE BEZIEHEN, DIE DER EINKOMMENSTEUER UNTERLIEGEN ODER AUF GRUND DER AUSÜBUNG EINER ERWERBSTÄTIGKEIT BEITRÄGE AN DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG IN ÖSTERREICH ENTRICHTET HABEN UND NUNMEHR LEISTUNGEN AUS DIESER ERHALTEN.

**DER UNUNTERBROCHENE FÜNFJÄHRIGE HAUPTWOHNSITZ IN ÖSTERREICH IST LÜCKENLOS MITTELS MELDEZETTEL NACHZUWEISEN. EINE KOPIE DES REISEPASSES (NAME/AUSSTELLUNGSDATUM) IST DEM ANSUCHEN BEIZULEGEN.**

**Amtlicher Vermerk:**

## **INFORMATION WOHNBEIHILFEN**

### **Allgemeine Voraussetzungen:**

- a) Der/die Förderungswerber/in muss die Wohnung zur Befriedigung seines/ihres Wohnbedürfnisses dauernd bewohnen.
- b) Eine Wohnbeihilfe kann nur über Ansuchen jeweils höchstens auf die Dauer eines Jahres gewährt werden. Für eine Zeit von längstens sechs Monaten vor dem Einlangen des Ansuchens kann rückwirkend Wohnbeihilfe gewährt werden.
- c) Von Familien, bei denen ein Kind im Sinne des § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002, erheblich behindert ist, oder bei im Beruf befindlichen Personen, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 % gemindert ist, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen (bei Kindern Bescheinigung des Finanzamtes), damit bei der Berechnung der Wohnbeihilfe eine Besserung erfolgen kann.

### **Berechnung der Wohnbeihilfe:**

#### **Anrechenbarer Wohnungsaufwand:**

- a) Der anrechenbare Wohnungsaufwand entspricht im Wesentlichen der Bruttomiete ohne Betriebs- und Verwaltungskosten und Aufwendungen für Garage. Bei Eigentumswohnungen wird der Finanzierungsplan für die Errichtung der Wohnung herangezogen.
- b) Die Höhe des anrechenbaren Wohnungsaufwandes wird mit höchstens 2.62 Euro/m<sup>2</sup> Nutzfläche begrenzt, wobei jedoch für eine Person höchstens 50 m<sup>2</sup> und für jede weitere im gemeinsamen Haushalt des Wohnbeihilfenwerbers lebende Person höchstens 20 m<sup>2</sup> als angemessene Nutzfläche festgelegt wird. Wenn die tatsächliche Nutzfläche kleiner ist als die angemessene, ist zur Berechnung der Höchstgrenze die tatsächliche Nutzfläche heranzuziehen.
- c) Sonstige Zuschüsse (Mietzinsbeihilfe, Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz) sind in Abzug zu bringen.

#### **Einkommen:**

- a) Bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 (Bruttobezüge) abzüglich der Werbungskosten und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen.
- b) Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 (ohne Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Sanierungsgewinne, der Freibeträge, der Investitionsrücklage, des Investitionsfreibetrages) abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so wird der 13. und 14. Monatsbezug hinzugerechnet.
- c) Bei pauschalierten Land- und Forstwirten 55% des zuletzt festgestellten Einheitswertes.

#### **Haushaltseinkommen:**

Summe der Einkommen des Förderungswerbers / der Förderungswerberin und der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Person(en), wobei Einkünfte aus Feriertätigkeit, einer Waisenrente, einer Lehrlingsentschädigung oder Pflegegeld unberücksichtigt bleiben.

### Gewichtetes Haushaltseinkommen:

Sockelbetrag 540 Euro

Dieser Betrag wird mit folgenden Gewichtungsfaktoren multipliziert:

Einpersonenhaushalt _____	1,35
Zweipersonenhaushalt _____	1,9
Haushalte mit 3 und mehr Personen	
1 erwachsene Person _____	1,0
Jede weitere erwachsene Person _____	0,8
Kind über 14 Jahre, das eine allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule besucht und in einem Internat untergebracht ist _____	0,8
Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird _____	0,5
Für jede behinderte Person zusätzlich _____	0,5
Familien ab 3 Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird _____	0,5
Für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Alimentationszahlungen geleistet werden _____	0,3
Eine Berücksichtigung erfolgt jedoch nur bis zur tatsächlichen Höhe der Alimentationszahlungen.	

### Zumutbarer Wohnungsaufwand:

Als zumutbarer Wohnungsaufwand gilt ein Zwölftel des jährlichen Haushaltseinkommens abzüglich des gewichteten Haushaltseinkommens.

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (höchstens 2,62 Euro pro m<sup>2</sup>) und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag 7 Euro monatlich erreicht.

### Beispiel:

#### Familie mit 3 Personen, Nutzfläche 89 m<sup>2</sup>

2 Erwachsene	1,0 + 0,8 = 1,8
1 Kind	0,5
Summe der Gewichtungsfaktoren	<u>2,3</u>

1. Haushaltseinkommen (Jahreszwölftel)	1.271,77 Euro
2. Gewichtetes Haushaltseinkommen	1.242,00 Euro (2,3 x 540 Euro)

#### 3. Ermittlung des zumutbaren

Wohnungsaufwandes:	1.271,77 Euro
	<u>-1.242,00 Euro</u>
zumutbar	<u>29,77 Euro</u>

4. Wohnungsaufwand (ohne Betriebskosten)	240,60 Euro
--	-------------

#### 5. Anrechenbarer Wohnungsaufwand für 89 m<sup>2</sup> x 2,62 Euro = 233,18 Euro (Rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe)

	233,18 Euro
	<u>- 29,77 Euro</u>
Wohnbeihilfe	<u>203,41 Euro</u>

Bei nicht geförderten Mietwohnungen ist die Wohnbeihilfe mit max. 182 Euro begrenzt.

Der/die Empfänger/in der Wohnbeihilfe ist verpflichtet, dem Amt der Oö. Landesregierung sämtliche Tatsachen, die eine Herabsetzung der Höhe der Wohnbeihilfe oder den Verlust des Anspruches zur Folge haben könnte, wie z. B. Änderung der Personenanzahl, Verhehlung, Scheidung, Aufgabe der Wohnung, Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe, Mietzinsbeihilfe usw., nach deren Bekanntwerden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.